

Information Nachweis Masernschutz

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt. Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind Eltern gegenüber der Schule zum Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen Masernimpfung für Ihr Kind verpflichtet.

Über die Klassenleiterinnen/Klassenleiter sind alle Elternhäuser gebeten worden einen Nachweis durch eine Ärztin oder einen Arzt ihres Vertrauens oder das zuständige Gesundheitsamt ausfüllen und bestätigen zu lassen. Die Kosten sind gemäß Rundschreiben 7/20 des MBS durch die Eltern zu tragen.

Uns ist bekannt, dass es gegenwärtig zu Problemen kommen kann, den Nachweis von einer Ärztin/einem Arzt bestätigt zu bekommen. Deshalb besteht auch die Möglichkeit der Klassenleiterin/dem Klassenleiter das Original des Impfausweises zusammen mit einer Kopie vorzulegen. Die Prüfung des Masernnachweises erfolgt dann durch die Schulleitung und eine Bescheinigung zum Nachweis wird in die Schülerakte aufgenommen.

Sollte, trotz Aufforderung, kein Nachweis über eine bestehende Masernschutzimpfung oder eine medizinische Kontraindikation erbracht werden, ist der Schulleiter dazu verpflichtet, nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes dies dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

Ein nicht vorliegender Masernnachweis entbindet nicht von der Schulpflicht, das Gesundheitsamt kann in diesem Fall nach §73 IfSG Bußgelder verhängen.